

Universitätswahlen 2023

Wahlvorschlag

für die Wahl zum **Fakultätsrat**

Senat

Fakultät:.....

Fakultät:.....

Wählergruppe: Hochschullehrer*innen

Achtung: Für den Fakultätsrat Medizin Hochschullehrer*innen anderes Formular verwenden!

Bei den Großen Fakultätsräten (CuP, UNR, TF) sind alle Hochschullehrer*innen Amtsmitglieder; daher erfolgt in der Wählergruppe Hochschullehrer*innen keine Wahl!

Gremium	Sitze	Bewerber*innen	Unterzeichner*innen
Senat	2 je Fakultät	min. 4/ max. 10	min. 3
Fakultätsrat	10	max. 30	min. 3

Bewerber*innen dürfen auch Unterzeichner*innen des Wahlvorschlags sein.

Kennwort des Wahlvorschlags:

Fehlt das Kennwort oder erweckt das Kennwort den Anschein, es handele sich um einen Wahlvorschlag einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung bzw. ist es aus anderen Rechtsgründen unzulässig oder könnte es beleidigend wirken, erhält der Wahlvorschlag den Namen der*des ersten Bewerber*in (§ 11 Abs. 2 Wahlordnung).

Vom Wahlamt auszufüllen:

Eingang (Datum / Uhrzeit):

Eingangs-Nr.:

Bewerber*innen

Für den Senat ist die Anzahl der Bewerber*innen je Wahlvorschlag auf höchstens 10 Personen begrenzt; ein Wahlvorschlag soll mindestens 4 Bewerber*innen umfassen. Für den Fakultätsrat soll ein Wahlvorschlag mindestens doppelt so viele und darf maximal dreimal so viele Bewerbungen enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind.

Frauen und Männer sollen bei der Besetzung der Gremien gleichberechtigt berücksichtigt werden. Sind Wahlvorschläge für den Senat nicht paritätisch mit Frauen und Männern besetzt, so ist die fehlende paritätische Besetzung zu begründen (§ 10 Abs. 7 Wahlordnung). **Achtung: Nicht paritätisch besetzte Wahlvorschläge zum Senat, die keine Begründung vorweisen, werden zurückgewiesen (§ 11 Abs. 1 Wahlordnung).** Für Begründungen bei fehlender Parität ist das untenstehende Begründungsfeld zu nutzen.

Folgende Bewerber*innen werden zur Wahl vorgeschlagen und bestätigen durch **eigenhändige Unterschrift**, dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen. Mit der Unterschrift bestätigen die Bewerberinnen und Bewerber zugleich, dass sie das Amt im Falle einer Wahl annehmen und dass sie davon Kenntnis genommen haben, dass die Benachrichtigung über die Wahlergebnisse mittels öffentlicher Bekanntmachung gemäß § 35 Wahlordnung erfolgt.

Lfd. Nr.	Name, Vorname in BLOCK- oder DRUCKSCHRIFT	Amts-/Berufs- bezeichnung	Fakultät/ Einrichtung	Dienstanschrift ggf. E-Mail-Adresse/ Telefonnummer	Eigenhändige Unterschrift
1					
2					
3					
4					
5					
6					

Lfd. Nr.	Name, Vorname in BLOCK- oder DRUCKSCHRIFT	Amts-/Berufs- bezeichnung	Fakultät/ Einrichtung	Dienstanschrift ggf. E-Mail-Adresse/ Telefonnummer	Eigenhändige Unterschrift
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Lfd. Nr.	Name, Vorname in BLOCK- oder DRUCKSCHRIFT	Amts-/Berufs- bezeichnung	Fakultät/ Einrichtung	Dienstanschrift ggf. E-Mail-Adresse/ Telefonnummer	Eigenhändige Unterschrift
17					
18					
19					
20					
21					
22					
23					
24					
25					
26					

Lfd. Nr.	Name, Vorname in BLOCK- oder DRUCKSCHRIFT	Amts-/Berufs- bezeichnung	Fakultät/ Einrichtung	Dienstanschrift ggf. E-Mail-Adresse/ Telefonnummer	Eigenhändige Unterschrift
27					
28					
29					
30					

Bitte nächste Seiten beachten.

Begründung bei nicht paritätischer Besetzung:

(nur bei Wahlvorschlägen zum Senat, die nicht paritätisch mit Frauen und Männern besetzt sind; ggf. gesondertes Blatt verwenden) Die Begründung wird von der Wahlleitung auf der Homepage der Universität Freiburg veröffentlicht.

Unterzeichner*innen

Der vorstehende Wahlvorschlag ist von nachfolgenden Mitgliedern unterzeichnet.

Der Wahlvorschlag muss von mindestens 3 Mitgliedern, die für die betreffende Fakultät wahlberechtigt sind, eigenhändig unterzeichnet sein (§ 10 Abs. 2 Wahlordnung).

* Die*der Unterzeichner*in mit der laufenden Nummer 1 ist zur **Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber der Wahlleitung und dem Wahlausschuss** berechtigt. Im Fall einer Verhinderung vertritt die*der Unterzeichner*in mit der laufenden Nummer 2 diese*n. Für beide Vertreter*innen des Wahlvorschlags sind auf der Folgeseite aktuelle **Kontakt Daten** (Anschrift, Telefon, E-Mail) anzugeben.

Lfd. Nr.	Name, Vorname in BLOCK- oder DRUCKSCHRIFT	Amtsbezeichnung	Einrichtung / Institut / Fakultät	Eigenhändige Unterschrift
1*				
2*				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				

Bitte nächste Seiten beachten.

Vertreter*innen des Wahlvorschlags – Kontaktdaten –

Zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber der Wahlleiterin und dem Wahlausschuss sowie zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlausschusses ist folgende*r Unterzeichner*in des Wahlvorschlags berechtigt:

Laufende Nummer 1 der Unterzeichner*innen:

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

und für den Vertretungsfall die

laufende Nummer 2 der Unterzeichner*innen:

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Der Wahlvorschlag muss bis spätestens Donnerstag, 15. Juni 2023, 15.00 Uhr, bei der Wahlleitung im Wahlamt eingegangen sein.

ACHTUNG: Falls Sie einen Wahlvorschlag persönlich im Wahlamt abgeben möchten, vereinbaren Sie bitte vorab einen Termin.

Wahlamt: Zentrale Universitätsverwaltung (Rektorat), Fahnenbergplatz, 5. OG, Raum 05 024 (Tel.: 0761 / 203-4851/4850, wahlamt@zv.uni-freiburg.de)

Wahlleitung: Dr. Tobias Haas und Ulrike Hülsmann

Bestimmungen über Form und Inhalt sowie Fristen zur Abgabe von Wahlvorschlägen

1. Die Wahlvorschläge sind jeweils für die Wahlen zu den unterschiedlichen Gremien und für die einzelnen Wählergruppen getrennt, spätestens am 28. Tag vor dem ersten Wahltag bis 15.00 Uhr, bei der Wahlleitung einzureichen und mit einem Kennwort zu versehen (§ 10 Absatz 1 WahlO). Fehlt das Kennwort oder ist der Wahlvorschlag mit einem Kennwort versehen, das den Anschein erweckt, es handle sich um einen Wahlvorschlag einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung oder das aus anderen Rechtsgründen unzulässig ist oder das beleidigend wirken könnte, erhält der Wahlvorschlag den Namen der ersten Bewerberin oder des ersten Bewerbers (§ 11 Absatz 2 WahlO).
2. Der Wahlvorschlag muss eigenhändig unterzeichnet sein
 1. für die Wahlen zum Senat
bei der Wählergruppe der Studierenden nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 LHG von mindestens 20 Mitgliedern dieser Gruppe, bei den übrigen Wählergruppen von mindestens drei Mitgliedern der betreffenden Gruppe,
 2. für die Wahlen zu den Fakultätsräten und Großen Fakultätsräten
bei der Wählergruppe der Studierenden nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 LHG von mindestens zehn Mitgliedern dieser Gruppe, bei den Wahlen zum Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät für die Wahl der Mitglieder der Studierenden nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und 4 LHG von insgesamt mindestens zehn Mitgliedern dieser Gruppen, bei den übrigen Wählergruppen von mindestens drei Mitgliedern der betreffenden Gruppe (§ 10 Absatz 2 WahlO).
3. Unterzeichnerinnen und Unterzeichner eines Wahlvorschlags müssen für die betreffende Wahl und Wählergruppe wahlberechtigt sein; sie müssen folgende Angaben machen:
 - Familienname und Vorname in Block- oder Druckschrift;
 - bei Studierenden und Doktorand*innen die Matrikelnummer; bei den übrigen Gruppen: Amts-, Dienst- oder Berufsbezeichnung;
 - die Fakultätszugehörigkeit, anderenfalls die Zugehörigkeit zu einer Universitätseinrichtung;
 - eigenhändige Unterschrift;Die erste Unterzeichnerin oder der erste Unterzeichner ist zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber der Wahlleitung und dem Wahlausschuss berechtigt, die zweite Unterzeichnerin oder der zweite Unterzeichner vertritt diese oder diesen (§ 10 Absatz 3 WahlO).
4. Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Hat eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter dies nicht beachtet, so ist ihr oder sein Name unter allen eingereichten Wahlvorschlägen zu streichen (§ 10 Absatz 4 WahlO).
5. Bewerberinnen oder Bewerber können gleichzeitig Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner sein (§ 10 Absatz 5 WahlO).
6. Der Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele und darf höchstens dreimal so viele Bewerbungen enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind, bei der Gruppe der Hochschullehrer*innen für den Senat sollen mindestens 4 und höchstens 10 Wahlvorschläge gemacht werden.

Der Wahlvorschlag enthält folgende Angaben zu den Bewerberinnen und Bewerbern:

 1. laufende Nummer (entspricht der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber im Wahlvorschlag);
 2. Familienname und Vorname in Block- oder Druckschrift;
 3. bei Studierenden und Doktorand*innen die Matrikelnummer; bei den übrigen Mitgliedern die Amts-, Dienst- oder Berufsbezeichnung;
 4. die Fakultätszugehörigkeit, anderenfalls die Zugehörigkeit zu einer Universitätseinrichtung, bei Wahlvorschlägen für den Senat das Hauptfach der Studierenden nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a LHG, bei Bewerbungen für den Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät zusätzlich die nach § 27 Absatz 5 Nummer 1 LHG erforderlichen Angaben;
 5. bei der Wahl der Wahlmitglieder des Senats die Angabe des Geschlechts (weiblich, männlich, divers)
 6. bei der Wahl der studentischen Mitglieder zum Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät bei Doktorandinnen und Doktoranden zusätzlich die Angabe: Doktorandin oder Doktorand;
 7. bei Beschäftigten die Dienstanschrift; bei Studierenden und Doktorand*innen die Privatanschrift; gegebenenfalls Telefonnummer, Mobiltelefonnummer, E-Mail-Adresse;
 8. Bestätigung der Aufnahme in den Wahlvorschlag durch eigenhändige Unterschrift. Mit der Unterschrift bestätigen die Bewerberinnen und Bewerber zugleich, dass sie das Amt im Falle einer Wahl annehmen und dass sie davon Kenntnis genommen haben, dass die Benachrichtigung über die Wahlergebnisse mittels öffentlicher Bekanntmachung gemäß § 35 erfolgt.Sofern ein Wahlvorschlag mehrere Bewerbungen enthält, sind diese in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen (§ 10 Absatz 6 WahlO).
7. Frauen und Männer sollen bei der Besetzung der Gremien gemäß § 10 Absatz 2 Satz 2 LHG gleichberechtigt berücksichtigt werden. Für die Wahlen zum Senat gilt gemäß § 10 Absatz 7 WahlO: Wird für die Wahl der Wahlmitglieder des Senats ein Wahlvorschlag eingereicht, der nicht paritätisch mit Frauen und Männern als Bewerberinnen und Bewerbern besetzt ist, so ist die fehlende paritätische Besetzung schriftlich zu begründen. Paritätisch mit Frauen und Männern besetzt ist ein Wahlvorschlag, wenn er gleich viele Frauen und Männer als Bewerberinnen und Bewerber aufführt. Bei einer ungeraden Zahl an Bewerberinnen und Bewerbern gilt der Wahlvorschlag als paritätisch besetzt, wenn die Differenz zwischen der Zahl der Frauen und der Zahl der Männer maximal eins beträgt. Personen, deren Geschlecht als divers angegeben ist, werden bei der Ermittlung der paritätischen Besetzung nicht mitgezählt. Die ggf. vorzulegende Begründung wird von der Wahlleitung auf der Homepage der Universität Freiburg veröffentlicht. (§ 10 Absatz 7 WahlO). Wahlvorschläge, die nicht paritätisch besetzt sind und hierfür innerhalb der Frist nach § 10 Absatz 10 keine Begründung nach § 10 Absatz 7 Satz 2 WahlO vorweisen, werden zurückgewiesen (§ 11 Absatz 1 WahlO).
8. Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen; sie oder er hat durch eigenhändige Unterschrift zu bestätigen, dass sie oder er der Aufnahme als Bewerberin oder Bewerber zugestimmt hat (§ 10 Absatz 8 WahlO).
9. Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von Bewerberinnen und Bewerbern ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge (§ 10 Absatz 9 WahlO).
10. Auf dem Wahlvorschlag hat die Wahlleitung Datum und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Die Wahlleitung prüft unverzüglich, ob der eingegangene Wahlvorschlag den Erfordernissen dieser Wahlordnung entspricht, teilt etwaige Mängel der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mit und protokolliert dies auf dem Wahlvorschlag. Die Wahlleitung fordert sie oder ihn auf, behebbare Mängel zu beseitigen und macht diese Mitteilung aktenkundig. Der Wahlvorschlag muss spätestens am 24. Tag vor dem ersten Wahltag wieder eingereicht sein (§ 10 Absatz 10 WahlO).
11. Nach Ablauf der Einreichungsfrist gemäß Absatz 1 können Mängel wegen fehlender oder ungültiger Unterschriften oder Zustimmungserklärungen nicht mehr behoben werden; sind diese oder der ganze Wahlvorschlag unter einer Bedingung abgegeben, gilt dies entsprechend (§ 10 Absatz 11 WahlO).

ES SIND ZU WÄHLEN:

1. SENATSMITGLIEDER	<i>Anzahl</i>
Vertreter*innen der Hochschullehrer*innen (2 je Fakultät)	22
Vertreter*innen des Wissenschaftlichen Dienstes	5
Vertreter*innen der Studierenden	5
Vertreter*innen der Doktorand*innen	3
Vertreter*innen der Beschäftigten in Verwaltung, Service und Technik	5
2. FAKULTÄTSRATSMITGLIEDER	<i>Anzahl</i>
Theologische Fakultät , Rechtswissenschaftliche Fakultät , Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftliche Fakultät , Philologische Fakultät Philosophische Fakultät , Fakultät für Mathematik und Physik , Fakultät für Biologie	
Vertreter*innen der Hochschullehrer*innen	10
Vertreter*innen des Wissenschaftlichen Dienstes	3
Vertreter*innen der Studierenden	3
Vertreter*innen der Doktorand*innen	1
Vertreter*innen der Beschäftigten in Verwaltung, Service und Technik	1
3. FAKULTÄTSRATSMITGLIEDER	<i>Anzahl</i>
Medizinische Fakultät	
Vertreter*innen der Hochschullehrer*innen	14
Vertreter*innen des Wissenschaftlichen Dienstes	4
Vertreter*innen der Studierenden und Doktorand*innen	7
Vertreter*innen der Beschäftigten in Verwaltung, Service und Technik	1
4. FAKULTÄTSRATSMITGLIEDERMITGLIEDER GROßER FAKULTÄTSRAT¹⁾	<i>Anzahl</i>
Fakultät für Chemie und Pharmazie , Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen Technische Fakultät	
Vertreter*innen des Wissenschaftlichen Dienstes	4
Vertreter*innen der Studierenden	6
Vertreter*innen der Doktorand*innen	2
Vertreter*innen der Beschäftigten in Verwaltung, Service und Technik	2

¹⁾ Bei Großen Fakultätsräten sind alle hauptberuflichen Hochschullehrer*innen der Fakultät Mitglied kraft Amtes.

AMTSZEITEN:

Nach § 37 Absatz 1 Wahlordnung gilt: Die Amtszeit der gewählten Mitglieder der Gremien beginnt in der Regel jeweils am 1. Oktober. Sie endet am 30.9.2027, die der Studierenden und Doktorand*innen am 30.09.2024.